

Was Sie am Anfang als Selbstständiger wissen müssen!

Das große Abenteuer beginnt: Sie machen sich selbstständig! Das erfordert natürlich gewisse Vorbereitungen. UCM steht Ihnen dabei zur Seite. Hier erfahren Sie Näheres über diesen besonderen Status, die damit verbundenen Formalitäten sowie Ihre Rechte und Pflichten.

WER IST NEBEN IHNEN AUCH SELBSTÄNDIG?

Selbstständig ist jede Person, die in Belgien eine Berufstätigkeit ausübt, ohne an einen bestimmten Status oder einen Arbeitsvertrag gebunden zu sein. Dabei muss diese Berufstätigkeit eine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen.

Ebenfalls selbstständig sind:

- **der Gesellschaftsbevollmächtigte*** (wenn sein **Auftrag ehrenamtlich** ist, kann er unter gewissen Bedingungen auch nicht sozialbeitragspflichtig sein)
* Genderhinweis: Zur besseren Lesbarkeit von Personenbezeichnungen und personenbezogenen Wörtern wird die männliche Form genutzt. Diese Begriffe gelten für alle Geschlechter.
- **der berufstätige Gesellschafter/Aktionär**, ob Bevollmächtigter oder nicht
- **ein Helfer**, d. h. eine Person, die **einem Selbstständigen** bei dessen Berufstätigkeit hilft, **ohne einen Arbeitsvertrag mit ihm zu haben**. Steuer- und beitragspflichtig ist ein Helfer erst ab dem 1. Januar des Jahres, in dem er 20 Jahre alt wird, es sei denn, er heiratet vor diesem Datum. In diesem Fall muss er sich ab dem Kalenderquartal des Heiratsdatums als Selbstständiger eintragen.
- **der mithelfende Lebenspartner**, d. h. der Ehepartner oder der gesetzlich zusammenwohnende Partner, der dem Selbstständigen bei seiner Berufstätigkeit hilft. Den Selbstständigenstatus als mithelfender Lebenspartner hat er aber nur dann, wenn er nicht seine eigenen Sozialversicherungsrechte anmeldet. Bis auf einige Ausnahmen stehen ihm die gleichen Vorteile zu wie seinem Lebenspartner. Wenn der **gesetzlich zusammenwohnende Partner** seine Sozialversicherungsrechte wahren will, muss er sich **als Helfer** (und nicht als mithelfender Lebenspartner) eintragen.

Hauptberuflich oder nebenberuflich?

Der Unterschied zwischen einem hauptberuflichen und einem nebenberuflichen Selbstständigen ist **seine berufliche Situation**.

Hauptberuflicher Selbstständiger

Er **ist den Großteil seiner beruflichen Arbeitszeit** als Selbstständiger tätig. Wenn Sie keine andere Tätigkeit ausüben oder eine Stelle als Lohnempfänger haben, die weniger als eine Halbezeitstelle ausmacht, gelten Sie als hauptberuflicher Selbstständiger.

Nebenberuflicher Selbstständiger

Er übt seine Tätigkeit als Selbstständiger neben einer **anderen Berufstätigkeit** aus, die mindestens eine **Halbezeitbeschäftigung** ausmacht.

Dies ist insbesondere der Fall bei:

- Personen, die eine **Stelle** als Lohnempfänger haben, welche pro Quartal mindestens eine Halbezeitstelle ausmacht (verglichen mit der Stundenzahl einer Vollzeitstelle).
- einer ernannten Lehrkraft, deren Beschäftigung mindestens 6/10 der Stundenzahl ausmacht, die zu einem vollen Gehalt berechtigt.

Manche Situationen werden unter gewissen Bedingungen der Ausübung einer anderen Berufstätigkeit gleichgestellt (Arbeitslosengeldempfänger vorbehaltlich der Genehmigung des LfA oder Empfänger einer Arbeitsunfähigkeitsentschädigung, eines Zeitkredits, einer Kündigungsentschädigung, einer Pension).

Nebenberuflicher Selbstständiger: Grundsätzliches

Um als nebenberuflicher Selbstständiger gelten zu können, müssen Sie bereits Sozialversicherungsschutz unter einer anderen Sozialversicherungsregelung haben (und dies anhand einer offiziellen Bescheinigung belegen, z. B. einer Bescheinigung Ihres Arbeitgebers, des LfA, der Krankenkasse ...).

ACHTUNG

Wenn Sie unbezahlten Urlaub genommen haben, müssen Sie darauf achten, dass Sie die Halbezeit-Stundenzahl in dem betreffenden Quartal nicht überschreiten. Andernfalls gelten Sie für dieses Quartal als hauptberuflicher Selbstständiger.

Wenn Sie eine Halbezeitbeschäftigung haben, hat schon ein einziger Tag unbezahlter Urlaub zur Folge, dass Sie als hauptberuflicher Selbstständiger gelten.

IHRE PFLICHTEN ALS SELBSTSTÄNDIGER

Obligatorischer Gang zu einem Unternehmensschalter

Bevor Sie eine Tätigkeit als Selbstständiger beginnen, müssen Sie **unbedingt** zu einem Unternehmensschalter gehen.

Ihr Berater beim Unternehmensschalter der UCM wird dabei:

- Ihre **Kenntnisse in Geschäftsführung** (nur in der Wallonischen Region) und ihre **beruflichen Kompetenzen** (in der Wallonischen Region und in Brüssel) überprüfen, falls Ihr Beruf dies erfordert.
- Ihre **Eintragung in der Zentralen Datenbank der Unternehmen (ZDU)** vornehmen, die vor Beginn jeglicher Tätigkeit als Selbstständiger erforderlich ist. Hierbei erhalten Sie eine Unternehmensnummer.
- überprüfen, ob Sie **mehrwertsteuerpflichtig** sind, und Sie bei den hiermit verbundenen Formalitäten begleiten. Zur Erinnerung: Wenn Ihre Tätigkeit darin besteht, Güter zu liefern und/oder Dienstleistungen zu erbringen, die der MwSt. unterworfen sind, dann sind Sie mehrwertsteuerpflichtig. Ein Helfer ist ebenfalls mehrwertsteuerpflichtig (ausgenommen bestimmte Helfer, die der Familie angehören).

Mitgliedschaft bei der Sozialversicherungskasse

Bevor Sie Ihre Tätigkeit beginnen können, müssen Sie sich der Sozialversicherungskasse der UCM anschließen. Dies können Sie erledigen, wenn Sie **Ihren Termin beim Unternehmensschalter der UCM** haben, oder **anhand unserer Online-Formulare**. Wenn Sie diese Formalität verspätet erledigen, kann das Landesinstitut der Sozialversicherungen für Selbstständige (LISVS) Ihnen eine administrative Geldbuße auferlegen.

Aufgabe der Sozialversicherungskasse ist es:

- Ihre Sozialbeiträge **zu berechnen und einzunehmen**,
- Ihre **Krankenkasse** über die Zahlung Ihrer Beiträge im Laufe eines Jahres **zu informieren** (daher müssen Sie sich auch einer Krankenkasse anschließen),
- **Sie** über Ihre Rechte und Pflichten in sozialen Angelegenheiten **zu informieren**,
- Ihnen **bestimmte Ansprüche zuteil werden zu lassen**: Mutterschaftshilfe, Vaterschaftsgeld, Geburtsbeihilfe, Urlaubsgeld für pflegende Angehörige (Familienplan), Trauerurlaubsgeld, Überbrückungsmaßnahmen ...

Wechsel zur Sozialversicherungskasse der UCM

Sind Sie einer anderen Sozialversicherungskasse als der UCM angeschlossen und **möchten Sie zu uns wechseln**? Die Formalitäten sind recht einfach, doch müssen Sie hierfür:

- **seit vier Jahren** bei derselben Kasse gewesen sein,
- die Formalitäten **vor dem 30. Juni** eines Jahres erledigen, damit der Wechsel frühestens am 1. Januar des folgenden Jahres wirksam wird,
- **alle Sozialversicherungspflichten erfüllt haben**.

Um den Wechsel zu vollziehen, [füllen Sie einfach das Formular aus](#), das auf unserer Website für Sie bereitsteht.

Ab dem 1. Januar des Jahres, in dem Sie das Pensionsalter erreichen oder in dem Sie als Selbstständiger in den Vorruhestand treten, können Sie unserer Kasse nicht mehr beitreten.

Zahlung der Sozialbeiträge

Die Sozialbeiträge werden von der Sozialversicherungskasse berechnet und eingefordert.

Im ersten Monat eines jeden Quartals **erhalten Sie eine Zahlungsaufforderung**. Darin steht der Betrag, den Sie zahlen müssen. Zu dem eigentlichen Sozialbeitrag kommen jeweils die Verwaltungskosten der Kasse hinzu (ein fester Prozentsatz, der vom Minister für Selbstständige festgelegt wird).



ACHTUNG

Teilen Sie Ihrer Sozialversicherungskasse innerhalb von 15 Tagen jede Angabenänderung in Ihrer Mitgliedschaftserklärung mit.



Wissenswertes

Sobald Sie Selbstständiger sind, müssen Sie Ihrer Krankenkasse dies mitteilen.

Bitte unbedingt die Zahlungsfrist einhalten!

Im Prinzip haben Sie **bis zum letzten Tag des betreffenden Kalenderquartals Zeit**, Ihren Sozialbeitrag zu zahlen. Doch Vorsicht: Als Zahlungseingang gilt das Datum, an dem der Betrag auf dem Finanzkonto unserer Sozialversicherungskasse verbucht wird. Zahlen Sie also früh genug! Bei verspäteter Zahlung fällt eine **gesetzliche pauschale Erhöhung von 3 %** pro Kalenderquartal an, in dem Sie in Verzug sind. Hinzu kommt eine **einmalige zusätzliche Erhöhung von 7 %** am 1. Januar des Kalenderjahres auf jeden Sozialbeitrag oder Restbetrag, der dann noch nicht gezahlt ist und dessen Fälligkeitsdatum in die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Vorjahres fällt.

Ausnahme: Selbstständige **am Anfang ihrer Tätigkeit**, wenn sie vor dem ersten Tag ihrer Tätigkeit beigetreten sind. Dann haben Sie ein **zusätzliches Quartal Zeit**, um die Sozialbeiträge der beiden ersten Quartale Ihrer Tätigkeit zu zahlen.

Der Sozialbeitrag ist pro angefangenes Quartal in voller Höhe zu zahlen, auch wenn die Tätigkeit nur über einen Teil des Quartals ausgeübt wurde.

Wussten Sie übrigens ...?

Was tun, wenn Sie keine Zahlungsaufforderung erhalten haben? Sie finden Ihre Zahlungsaufforderung in Ihrem Kundenbereich für Selbstständige auf [UCM.be](https://www.ucm.be).



Berechnung der vorläufigen Sozialbeiträge in der Anfangsphase der Tätigkeit

Als Anfangsphase Ihrer Tätigkeit gilt die Zeit ab dem Quartal, in dem Sie beginnen, bis zum Ende des vollständigen 3. Kalenderjahres Ihrer Tätigkeit (ein vollständiges Kalenderjahr umfasst vier Quartale).

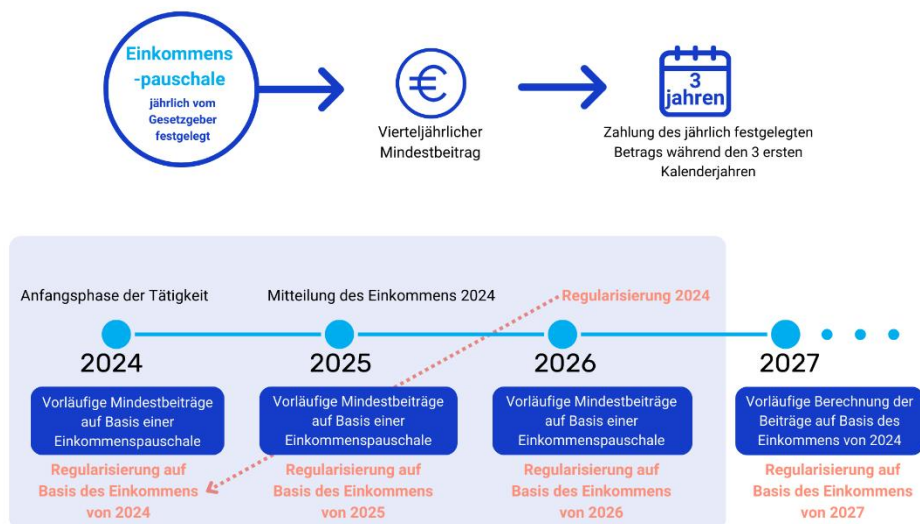
In der Anfangsphase der Tätigkeit werden die Sozialbeiträge vorläufig auf Grundlage einer **Einkommenspauschale** berechnet (die jährlich vom Gesetzgeber festgelegt wird). Auf Grundlage dieser Einkommenspauschale **gilt dann ein Mindestbeitrag**. 2026 ist die Mindesteinkommenshöhe eines hauptberuflichen Selbstständigen auf 17.374,08 € festgelegt, der Sozialbeitrag beläuft sich auf 926,48 €.

Wussten Sie übrigens ...?

Sind Sie hauptberuflich Existenzgründer? Dann haben Sie (unter bestimmten Bedingungen) in den ersten vier Quartalen Anrecht auf ermäßigte Sozialbeiträge. Näheres hierzu finden Sie in unserem Infoblatt „[Ermäßigte Sozialbeiträge für Existenzgründer](#)“.



Anfangsphase der Tätigkeit



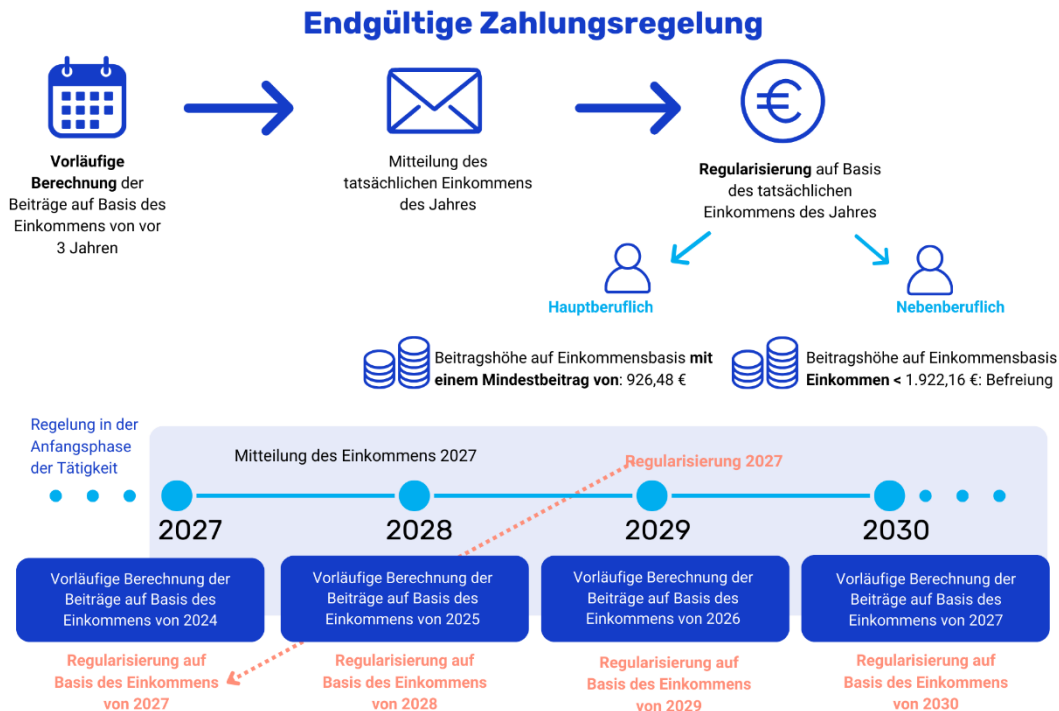
Vorläufige Berechnung im endgültigen System

Wenn Sie Ihre Tätigkeit seit über drei vollständigen Kalenderjahren ausüben, gehen Sie von der Anfangsphase in das endgültige System über.

Unsere Sozialversicherungskasse berechnet Ihre Sozialbeiträge vorläufig **auf Grundlage des Einkommens im 3. Jahr vor dem Beitragsjahr**. Der Betrag in der Zahlungsaufforderung basiert also auf dem gesetzlich indexierten Einkommen von vor drei Jahren (indexiert, um die Lebenshaltungskosten auszugleichen).

So werden beispielsweise die **Sozialbeiträge für 2026** vorläufig auf Grundlage des **indexierten Einkommens von 2023** berechnet.

Auf dieses indexierte Einkommen wird eine spezifische Tariftabelle angewandt, die von Ihrer Sozialversichertenkategorie (nebenberuflich, hauptberuflich ...) und Ihrem Einkommen abhängt. Der Sozialbeitrag eines hauptberuflichen Selbstständigen beträgt mindestens **926,48 €** und höchstens **5.309,72 €** pro Quartal.



Zahlungen anpassen

Im Januar teilt unsere Sozialversicherungskasse Ihnen fürs Erste den **vorläufigen vierteljährlichen Sozialbeitrag** mit, der entweder auf ihrem Einkommen von vor drei Jahren (2023) oder auf einer Pauschale basiert, wenn Sie noch in der Anfangsphase Ihrer Tätigkeit sind.

Sie haben **drei Optionen**:

1. **den vorgeschlagenen Betrag zahlen**, den die Sozialversicherungskasse Ihnen Anfang des Jahres mitteilt, wenn Ihr Einkommen dem von 2023 entspricht, oder den pauschalen Betrag zahlen, wenn Sie noch in der Anfangsphase Ihrer Tätigkeit sind (17.374,08 € Jahreseinkommen für hauptberufliche Selbstständige).
2. **vorausschauend mehr zahlen** als den vorgeschlagenen Betrag, wenn absehbar ist, dass Ihr Einkommen über dem von 2023 liegen oder höher als der in der Anfangsphase geforderte pauschale Betrag sein wird. So vermeiden Sie höhere Nachzahlungen bei der Abrechnung Ihrer Sozialbeiträge,
3. **unter bestimmten Bedingungen**, wenn Sie seit mehr als drei Jahren selbstständig sind, **eine Herabsetzung Ihrer Sozialbeiträge beantragen**.

Wenn Sie hauptberuflicher Selbstständiger oder mithelfender Lebenspartner sind, können Sie allerdings **nicht weniger als den geschuldeten Mindestbeitrag** zahlen.

Wussten Sie übrigens ...?

Möchten Sie die Höhe Ihres vierteljährlichen Sozialbeitrags anheben oder herabsetzen?

Das geht ganz einfach, in wenigen Klicks! In Ihrem [Kundenbereich für Selbstständige](#) greifen Sie direkt auf Ihre Akte zu und beantragen eine Anpassung der Höhe Ihrer Sozialbeiträge.

ACHTUNG

Wenn Sie eine Herabsetzung Ihrer Sozialbeiträge beansprucht haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Buchhalter, um sicherzustellen, dass Sie die Höhe des Einkommens, auf dessen Grundlage die Herabsetzung gewährt wurde, 2026 nicht überschreiten. Sollten Ihre endgültigen Sozialbeiträge nämlich höher als die herabgesetzten vorläufigen Sozialbeiträge sein, fällt eine Erhöhung von 3 % pro Quartal und von zusätzlich 7 % auf das ganze Jahr an. Diese Erhöhung kommt zu den Mehrbeträgen der endgültigen Sozialbeiträge nach Regularisierung hinzu.

Regularisierung der Sozialbeiträge

Wenn Sie Ihren Steuerbescheid erhalten, teilt die Steuerverwaltung unserer Sozialversicherungskasse auch Ihr tatsächliches Einkommen mit. Alle Sozialbeiträge des betreffenden Jahres werden dann einer **Regularisierung auf Grundlage des tatsächlichen Einkommens** gemäß Angaben der Steuerverwaltung unterzogen (Einkommen von 2026 für das Beitragsjahr 2026).

Sie erhalten dann eine Abrechnung mit der Differenz, die Sie nachzahlen müssen oder zurückerstattet bekommen.



Für einen **hauptberuflichen Selbstständigen**:

Wenn Ihr Einkommen unter 17.374,08 € liegt, müssen Sie einen vierteljährlichen Mindestbeitrag von 926,48 € zahlen.

Wenn Ihr Einkommen zwischen 17.374,08 € und 75.024,54 € liegt, gelten 20,5 %, die Sie jährlich entrichten müssen.

Wenn Ihr Einkommen zwischen 75.024,54 € und 110.562,42 € liegt, zahlen Sie:

- 20,5 % auf den Teilbetrag von 0 € bis 75.024,54 € und
- 14,16 % auf den Teilbetrag von 75.024,54 € bis 110.562,42 €.

Wenn Ihr Jahreseinkommen 110.562,42 € übersteigt, zahlen Sie einen vierteljährlichen Beitrag auf Grundlage einer rechnerischen Einkommensobergrenze von 110.562,42 €.

Für einen **nebenberuflichen Selbstständigen**:

Hier gelten die gleichen Prozentsätze. Wenn Ihr Jahreseinkommen unter 1.922,16 € liegt, zahlen Sie keine Sozialbeiträge. Auf ein Jahreseinkommen zwischen 1.922,16 € und 17.374,08 € gelten 20,5 %. Über 17.374,08 € zahlen Sie die gleichen Sozialbeiträge wie ein hauptberuflicher Selbstständiger.

Ab dem **Pensionsalter**:

Wenn Sie Ihre Tätigkeit als Selbstständiger im Pensionsalter fortsetzen und eine Ruhestandspension beziehen, gelten 14,7 % jährlich. Bei einem Jahreseinkommen unter 3.844,32 € sind Sie von Sozialbeitragszahlungen befreit.

Aufschub, Befreiung oder Ermäßigung der Sozialbeiträge

Wenn Sie sich vorübergehend in einer schwierigen finanziellen oder wirtschaftlichen Lage befinden, können Sie einen **Aufschub der Sozialbeitragszahlungen** beantragen. Doch Vorsicht: Durch einen Aufschub können Sie künftige Pensionsansprüche für die betreffenden Zeiträume verlieren.

Wenn Ihr Einkommen sehr gering ist, können Sie auch (je nach Ihrer Sozialversichertenkategorie) eine **Befreiung oder Ermäßigung Ihrer Sozialbeiträge** beantragen. Dies kann allerdings Ihre gegenwärtigen und künftigen persönlichen Ansprüche gefährden (wie Kranken- und Invalidenversicherung, Pension ...). Deshalb müssen Sie beweisen, dass diese Leistungen in anderer Weise versichert sind.

Beitreibung der Sozialbeiträge

Zu jedem Sozialbeitrag, der am Ende eines Quartals nicht gezahlt ist, folgt eine **Zahlungserinnerung**. Wenn Sie nicht auf diese Zahlungserinnerung reagieren, folgt eine **Mahnung** durch den Gerichtsvollzieher. In letzter Instanz lädt die Sozialversicherungskasse Sie vor das Arbeitsgericht oder leitet eine Zwangsbeitreibung in die Wege. Die Vollstreckung des Urteils oder der Zwangsbeitreibung erfolgt durch einen Gerichtsvollzieher.

IHRE RECHTE ALS SELBSTSTÄNDIGER

Ich habe gesundheitliche Probleme

Gesundheitsversorgung

Die Kosten Ihrer Gesundheitsversorgung trägt Ihre Krankenkasse.

Arbeitsunfähigkeit

In diesem Fall gilt eine Wartezeit von sechs Monaten (unter gewissen Bedingungen ist eine Befreiung von dieser Wartezeit möglich). Die Leistungen beginnen am ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit, wenn sie mindestens acht Tage dauert, und können über die folgenden zwölf Monate gewährt werden. Nach dem Zeitraum der Arbeitsunfähigkeit, die zu einer Entschädigung berechtigt, beginnt die Invalidität.

Ich werde Mutter oder Vater

Mutterschafts-/Vaterschaftsurlaub, Adoption oder Betreuung

- Mutterschaft: Sie haben Anspruch auf bezahlten Urlaub.
- Adoption/Betreuung: Sie haben Anspruch auf bezahlten Urlaub.
- Vaterschaft oder Mitelternschaft: Sie haben Anspruch auf bezahlten Urlaub.

Geburtsbeihilfe

- Mutter: Sie haben Anspruch auf 105 Dienstleistungsschecks (Mutterschaftshilfe)
- Vater oder Mitelternanteil: Sie haben Anspruch auf eine Erstattung von Dienstleistungsschecks im Wert von 135 €.

Befreiung von den Sozialbeiträgen

Mutter: Den Sozialbeitrag der beiden Quartale, die auf die Entbindung folgen, müssen Sie nicht zahlen. Diese Befreiung erfolgt automatisch, und Sie wahren Ihre Ansprüche.

Geburtsprämie und Kindergeld

Sie haben Anspruch auf eine Geburts- oder Adoptionsprämie.

Ich beende oder unterbreche meine Tätigkeit

Anspruch auf Überbrückungsmaßnahmen

Sie können eine Entschädigung unter Wahrung Ihrer Ansprüche beantragen (außer in Pensionsangelegenheiten), wenn Sie Ihre Tätigkeit aus einem der folgenden Gründe unterbrechen oder beenden:

- Konkurs
- wirtschaftliche Schwierigkeiten
- ein zufälliges Ereignis: Brand, Überschwemmung, Entscheidung eines wirtschaftsbeteiligten Dritten ...

Fortgesetzte Versicherung

Sie können eine freiwillige, kostenpflichtige Versicherung abschließen, um Ihre Rechte vorübergehend zu wahren.

Gleichstellung mit einer Krankheit

Wenn Sie Ihre Tätigkeit wegen Arbeitsunfähigkeit während mindestens einem Quartal unterbrechen, können Sie Ihre Rechte wahren, ohne Sozialbeiträge zu zahlen.

Denken Sie an die FEA bei der UCM!

Mit unserer sozialen freien ergänzenden Altersversorgung (SFEA, frz. „PLCS“) sichern Sie sich eine höhere Ruhestandspension und zudem finanzielle Hilfe bei bestimmten Ereignissen zu (Mutterschaft, Todesfall, Arbeitsunfähigkeit). Wenden Sie sich an uns, um ein personalisiertes Angebot zu erhalten.



Ich mache eine schwierige Zeit durch

Trauerurlaub

Sie haben Anspruch auf eine Beihilfe während zehn Tagen, wenn Sie einen Lebenspartner oder ein Kind verloren haben.

Familienplan

Sie haben Anspruch auf eine Beihilfe und/oder auf eine Befreiung von den Sozialbeiträgen, wenn Sie Ihre Tätigkeit aus einem der folgenden Gründe aussetzen:

- schwer erkrankter Angehöriger
- Kind mit Behinderung
- sterbender Angehöriger.

Ich möchte mein Wohlbefinden verbessern

UCM stellt Ihnen eine Reihe von Hilfsangeboten und Dienstleistungen bereit:

- bewusstseinsbildende Workshops
- ein Team „Wohlbefinden“, das Sie informiert und berät
- Informationsmaterial und News auf UCM.be
- ein Selbstdiagnose-Tool und eine App zur eigenständigen Selbstbewertung.

Ich beantrage meine Pension

Ruhestandspension

Diese Pension können Sie am Ende ihrer beruflichen Laufbahn beanspruchen. Die Höhe dieser Pension hängt von Ihrer Laufbahn und Ihrem Einkommen ab.

Hinterbliebenenpension oder Übergangsgeld

Hierauf haben Sie unter gewissen Bedingungen Anspruch, wenn Sie Ihren Lebenspartner verloren haben, der als Selbstständiger tätig war.

Pension als geschiedener/getrennter Lebenspartner

Hierauf haben Sie nach der Scheidung/Trennung von Ihrem Lebenspartner Anspruch, wenn er Selbstständiger ist. Die Höhe dieser Pension hängt von der Laufbahn und den Einkommen des ehemaligen Lebenspartners ab.

Pensionsbonus

Sie haben Anspruch auf diesen Bonus, wenn Sie ihre Tätigkeit als Selbstständiger noch ausüben, obwohl Sie bereits Ihre Ruhestandspension beziehen könnten. Um diesen Bonus zu erhalten, wenden Sie sich bitte an den Föderalen Pensionsdienst oder informieren sich bei UCM.



Möchten Sie Personal einstellen?

Ist Ihr Unternehmen auf Wachstumskurs und braucht neue Arbeitskräfte? Auf unseren Dienst [J'engage.be](https://www.jengage.be) ist Verlass!

Die Berater unseres Sozialsekretariats stehen Ihnen zur Seite, bei jeder Etappe Ihrer spannenden Erfolgsgeschichte. Unsere Berater begleiten Sie bei der Analyse Ihres Bedarfs, helfen Ihnen bei der Auswahl der richtigen Arbeitskräfte, erleichtern Ihnen die Formalitäten und übernehmen Ihre Lohnverwaltung.